

**Geschäftsordnung  
des Fahrgastbeirates der Stadt Heidelberg**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Fahrgastbeirat berät die für den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet Heidelberg Verantwortlichen (Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund Rhein Neckar) und die Stadt Heidelberg in allen Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- (2) Er hat das Recht, Anregungen in die jeweiligen Organe und Gremien der Stadt Heidelberg einzubringen. Anregungen an Verkehrsunternehmen und den Verkehrsverbund werden von der Stadt Heidelberg an die zuständigen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.
- (3) Der Fahrgastbeirat legt einmal im Jahr dem Oberbürgermeister und dem Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss als zuständigem Gemeinderatsausschuss einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

**§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Fahrgastbeirat setzt sich aus 14 ordentlichen Mitgliedern mit Stimmberechtigung zusammen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren benannt. Wiederwahl ist möglich. Während der Wahlperiode können Mitglieder durch eigene Erklärung ausscheiden. Ferner können Fahrgastbeiräte ausgeschlossen werden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen haben. Über den Ausschluss entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für die 14 ordentlichen Mitglieder ist je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt in der Regel nur im Vertretungsfall an den Beiratssitzungen teil und hat nur dann ein Stimmrecht. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, wird dessen/deren Stellvertreter/in zum ordentlichen Mitglied. Nicht berücksichtigte Bewerber können als Nachrücker eines Stellvertreters beim Ausscheiden eines Mitgliedes für die Restlaufzeit der Wahlperiode zum Zuge kommen.
- (4) Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte ein Sprechergremium, das aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt geheim. Die Amtszeit des Sprechergremiums entspricht der des Fahrgastbeirates. Das Sprechergremium vertritt den Fahrgastbeirat gegenüber Dritten und dient den Fahrgästen als Ansprechpartner. Das Sprechergremium ist auch Adressat für Schreiben und E-Mails an den Fahrgastbeirat.
- (5) Stadträtinnen und Stadträte können an den Sitzungen des Fahrgastbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **II. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das Amt für Verkehrsmanagement bereitet die Sitzungen vor und stellt eine/n Protokollführer/in.
- (2) Räumlichkeiten, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt stehen, werden nach Verfügbarkeit für die Sitzungen mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Inhalte der Tagesordnung werden im Vorfeld jeder Sitzung gemeinsam vom Amt für Verkehrsmanagement und dem Sprechergremium festgelegt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Sitzung, durch das Amt für Verkehrsmanagement. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Anträge an den Fahrgastbeirat müssen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich vorliegen. Im Jahr sollen in der Regel 4 Sitzungen einberufen werden; bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.
- (5) Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind das Amt für Verkehrsmanagement sowie der Stellvertreter / die Stellvertreterin möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

### **§ 4 Vorsitz, Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitz obliegt dem Oberbürgermeister oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/in.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vertreter / die Vertreterin des Oberbürgermeisters hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Sollte der Fahrgastbeirat in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hergestellt.
- (4) Die Beschlüsse, Anregungen und Hinweise des Fahrgastbeirates werden von den Verkehrsunternehmen, dem Aufgabenträger oder dem VRN (je nach Zuständigkeit) geprüft und – soweit betrieblich und/oder wirtschaftlich möglich bzw. vertretbar – umgesetzt. In einer der Folgesitzungen erfolgt ein Sachstandsbericht zu den Ergebnissen.

## **§ 6 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Fahrgastbeirates fertigt das Amt für Verkehrsmanagement eine Niederschrift.
- (2) Der Vorsitzende und jedes stimmberechtigte Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in, sowie einem Mitglied des Sprechergremiums, das an der Sitzung teilgenommen hat, und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll wird separat und zeitnah nach der Sitzung verschickt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Fahrgastbeirates in Kraft.